

31.08.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Gesetzentwurf der der Landesregierung „Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 17/14100)

Der Gesetzentwurf erhält folgende Fassung:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

Die Wörter „Lehrerin und Lehrer - mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt-

- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen –“ nebst Fußnoten werden durch die Wörter „Lehrerin und Lehrer
- mit der Befähigung für ein Lehramt 6a/ 6b –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen 6a –“ ersetzt

3. Nach Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe ee wird Doppelbuchstabe ff mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Fußnote „6a“ wird wie folgt gefasst:

Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, soweit die Befähigung für das Lehramt gemäß LABG vom 12.05.2009 in der Fassung von 2018 (GV. NRW. S. 404) vorliegt.

4. Nach Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe ff wird Doppelbuchstabe gg mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Fußnote „6b“ wird wie folgt gefasst:

Für das Lehramt Grundschule als das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, soweit die Befähigung für das Lehramt gemäß LABG vom 12.05.2009 in der Fassung von 2018 (GV. NRW. S. 404) vorliegt.

Datum des Originals: 31.08.2021/Ausgegeben: 01.09.2021

5. Der bisherige Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe ff erhält die Bezeichnung Doppelbuchstabe hh
6. Nach Artikel 3 werden folgende Artikel 4 und 5 angefügt:

Artikel 4 Überleitungsvorschrift

Lehrerinnen und Lehrer, die ein Lehramt mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen nach LABG 2009 in der Fassung von 2018 (GV. NRW. S. 404) erworben haben, denen ein Amt der Besoldungsstufe A 12 verliehen wurde, werden nach Verkündung des Gesetzes in das Amt der Besoldungsgruppe als ein zweites Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

Übergeleitete Lehrkräfte von A 12 auf A 13 behalten die Amtsbezeichnung „Lehrerin und Lehrer.“

Übergeleitete Lehrkräfte an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen erhalten zukünftig alle die Amtsbezeichnung „Studienrätin bzw. Studienrat“.

Artikel 5 Bestandslehrkräfte

Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 mit Lehramtsbefähigung vor dem LABG 2009 als zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 (Bestandslehrkräfte) werden nach drei Jahren ihrer erstmaligen Ernennung in A 13 übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

Bestandslehrkräfte, die von A 12 auf A 13 überführt werden, behalten die Amtsbezeichnung Lehrerin und Lehrer, insofern sie an Grundschulen tätig sind.

Bestandslehrkräfte Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen erhalten nach der Überführung zukünftig alle die Amtsbezeichnung Studienrätin bzw. Studienrat.

7. Der bisherige Artikel 4 wird zu Artikel 6.
8. Artikel 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa bis cc und gg tritt am 1. August 2021 in Kraft.
9. Nach Artikel 6 Absatz 3 wird der Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd bis ff tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:

Zu Nummer 1:

In der schriftlichen Anhörung deutlich gemacht, dass die Nachzahlung sehr zu begrüßen ist, eine Beschränkung auf die Fälle, in denen Widerspruch eingelegt wurde, allerdings abgelehnt wird. Das Urteil des BVerfG zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, dies so zu tun, sondern stellt es ausdrücklich frei, dies auch auszuweiten. Durch die Streichung des entsprechenden Satzes wird eine Zahlung für alle Anspruchsberechtigten ermöglicht.

Zu Nummer 2-7:

Auch in diesem Gesetzentwurf geht die Landesregierung nicht die von allen Verbänden geforderte Anpassung der Besoldung für Lehrkräfte auf A13 an. Die Argumente für diese liegen inzwischen hinreichend auf dem Tisch, so dass hier die Chance genutzt werden sollte, eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

Zu Nummer 8 und 9:

Die Regelung für die A13 Besoldung soll zum 1.1.2022 in Kraft treten.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Michael Hübner
Stefan Zimkeit

und Fraktion